

Arbeiterkammer:

Pendlerpauschale neu

Ab 2013 gibt es einige Änderungen und Verbesserungen.

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsatzbeitrag von 291 Euro abgegolten, der in der Lohnabrechnung berücksichtigt wird. Zusätzlich können ArbeitnehmerInnen unter bestimmten Voraussetzungen aber das kleine oder das große Pendlerpauschale und ab 2013 voraussichtlich auch einen „Pendlereuro“ geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts von der Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.

Was für PendlerInnen voraussichtlich ab 2013 gilt:

» Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte: Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale geltend machen.

Für das volle Pendlerpauschale müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.

Zwei Drittel können Sie ab 2013 absetzen, wenn Sie die Voraussetzungen zwischen acht und zehn Tage in einem Kalendermonat erfüllen. Ein Drittel gibt es, wenn diese Voraussetzungen zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen des Monats erfüllt sind.

» Der Pendlereuro: Wer einen Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat, kann sich zusätzlich einmal im Jahr (!) einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges von der Steuer abziehen lassen.

» Verbesserung bei geringem Einkommen: Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschalen und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuer zahlt, erhält bis zu 290 Euro als Pendlerzuschlag. So können zusätzlich zur Negativsteuer von 110 Euro, die es schon davor gab, nun bis zu 400 Euro an Negativsteuern entstehen, die das Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

» Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen: Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann (Sachbezug), gibt es kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro.

» Das „Jobticket“: Mit dem neuen „Jobticket“ haben Arbeitgeber auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch ihre MitarbeiterInnen zu fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Jahreskarte oder ein anderes nicht übertragbares Ticket zur Verfügung stellen, damit diese öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei für den Arbeitsweg benutzen können. Die Kosten für das Jobticket sind für die Unternehmen vollständig von ihrer Steuer absetzbar. Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

Mehr Info: tinyurl.com/d228vkv

ÖGB:

Bildungsteilzeit kommt ab Juli

Zugang zu beruflicher Weiterbildung soll erleichtert werden.

Gerne wird davon geredet, wie wichtig es ist, sich ständig weiterzubilden. In der Praxis stoßen ArbeitnehmerInnen aber häufig auf Hürden. Vor allem die Einkommenseinbußen haben NiedrigverdienerInnen davon abgehalten, in Bildungskarenz zu gehen. Das und weitere Stolpersteine sollen nun beseitigt werden. Der Ministerrat hat dazu ein Fachkräftepaket beschlossen, das im Frühjahr vom Nationalrat beschlossen werden und mit 1. Juli in Kraft treten soll.

Die wesentlichen Neuerungen:

» Bildungsteilzeit: Weiterbildung soll auch berufsbegleitend möglich sein. Verringert man die Arbeitszeit um ein Viertel

bis die Hälfte, soll es Bildungsteilzeitgeld geben, um den entfallenden Arbeitslohn auszugleichen. Damit die Bildungsteilzeit nicht dazu missbraucht wird, in Krisen Personalkosten zu sparen, indem man Beschäftigte einfach in Bildungsteilzeit schickt, soll eine Grenze eingezogen werden, wie viele Beschäftigte diese zugleich nutzen können.

» Änderungen bei der Bildungskarenz: Sie soll nur noch bei vorangegangener arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung möglich sein, geringfügig Beschäftigte können sie also nicht mehr in Anspruch nehmen. Wird in der Bildungskarenz ein Studium absolviert, sind pro



Semester künftig Prüfungen im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden bzw. acht ECTS (bzw. eine Bestätigung über den Fortschritt und zu erwartenden positiven Abschluss einer Diplom- oder sonstigen Abschlussarbeit) nachzuweisen.

» Fachkräftestipendium: Dieses ist offen für Beschäftigte und Arbeitslose, wenn mindestens vier Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 15 Jahren vorliegen und die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind bzw. eine bestandene Aufnahmeprüfung nachgewiesen wird.

Mehr Info: bildunggehtweiter.at